

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Jobcenter / Kreisverwaltung
Sachgebiet Bildung und Teilhabe
Viktoriastraße 36
55543 Bad Kreuznach

Eingangsstempel

Leistungsempfänger (z.B. Erziehungsberechtigter, Bevollmächtigter, etc.)

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Aktenzeichen / Bedarfsgemeinschaftsnummer

Telefonnummer

Staatsangehörigkeit

Ich beziehe folgende Leistungen:

Arbeitslosengeld II (Jobcenter) Wohngeld Kinderzuschlag SGB XII (Sozialamt) Asylbewerberleistungen

IBAN

BIC

Persönliche Daten des Kindes

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Schule / Kita des Kindes

Schulklasse des Kindes (z.B. 3c)

Staatsangehörigkeit

Nachstehende Leistungen auf Bildung und Teilhabe werden von mir benötigt:

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten im Verein, Musikunterricht, Ferienfreizeiten, o. ä.)
- eintägige / mehrtägige Ausflüge der Schule / Kita (Mitteilung der Schule / Kita bzgl. des Ausfluges wird benötigt)
- angemessene und ergänzende Lernförderung (vom zuständigen Fachlehrer ausgefüllte Anlage "Lernförderung" wird benötigt. Zusätzlich noch ein Nachhilfeangebot, das letzte Zeugnis und ggf. aktuelle Klausuren)
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule / Kita - eine Bestätigung der Schule / Kita, dass Ihr Kind am Mittagessen teilnimmt, ist zwingend erforderlich (Stempel der Schule, o.ä.)
- Schulbedarf (ggf. wird eine Schulbescheinigung benötigt)
- Schülerbeförderung (Wenden Sie sich bitte an das zuständige Schulamt)

Textfeld für Sonstiges

Stempel der Schule / Kita

Die Schule / Kita bestätigt mit Ihrem Stempel, dass das o.g. Kind an der Mittagsverpflegung teilnimmt.

Ich versichere, dass meine Angaben zutreffend sind. Die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen. Über eintretende Änderungen werde ich die Behörde (z.B. Jobcenter, Kreisverwaltung, etc.) umgehend in Kenntnis setzen.

Datum

Unterschrift (Leistungsberechtigter)

Datum

Unterschrift (gesetzlicher Vertreter)

Hinweise zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungsberechtigte

Grundvoraussetzung ist der Leistungsbezug von SGB II-Leistungen (Arbeitslosengeld II), Wohngeld mit Kindergeld, Kinderzuschlag, SGB XII-Leistungen (Sozialhilfeleistungen), oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erbracht werden, wenn diese eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchen. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung (bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen) zu verstehen.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Vereinsbeitrag) können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (also unter 18 Jahre) sind.

Bitte geben Sie an, für welche Person Sie die Leistungen wünschen. Auf diesem Formular können auch mehrere Leistungen angegeben werden. Allerdings wird für jedes Kind ein eigenes Formular benötigt. Achten Sie darauf, dass das Formular vollständig und in Druckbuchstaben ausgefüllt wurde.

Eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtungen

Es können die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtungen übernommen werden. Das Infoschreiben der Schule / Kindertageseinrichtung bzgl. der Angaben zur Fahrt (Ziel, Zeitpunkt, Kosten, Bankverbindung, etc.) wird von der Behörde zwingend benötigt. Alternativ zur Bankverbindung der Schule / Kindertageseinrichtung können Sie auch in Vorleistung treten und uns einen Beleg (Quittung, Kontoauszug) hierüber vorlegen. Die erstattbaren Kosten des eintägigen Ausfluges werden Ihnen dann auf Ihr Konto überwiesen.

Mehrtägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtungen

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen. Das Infoschreiben der Schule / Kindertageseinrichtung bzgl. der Angaben zur Fahrt (Ziel, Zeitpunkt, Kosten, Bankverbindung, etc.) wird von der Behörde zwingend benötigt. Alternativ zur Bankverbindung der Schule / Kindertageseinrichtung können Sie auch in Vorleistung treten und uns einen Beleg (Quittung, Kontoauszug) hierüber vorlegen. Die erstattbaren Kosten des mehrtägigen Ausfluges werden Ihnen dann auf Ihr Konto überwiesen.

Schülerbeförderung

In Rheinland-Pfalz werden die Schülerbeförderungskosten gemäß § 69 SchulG von dem für die Schule Ihres Kindes zuständigen Schulamtes übernommen. Wenden Sie sich daher bitte mit Ihrem Anliegen an das jeweilige Schulamt.

Schulbedarf

Sollte Ihr Kind eingeschult werden, so lassen Sie uns bitte eine Kopie der Schulbescheinigung zukommen. Für Personen im SGB II-Leistungsbezug ist ab dem 15ten Lebensjahr die Schulbescheinigung jährlich vorzulegen.

Angemessene und ergänzende Lernförderung

Bitte fügen Sie diesem Formular den vom Fachlehrer ausgefüllten Vordruck „Lernförderung“ mit bei. Zudem werden ein Nachhilfeangebot, eine Kopie des letzten Zeugnisses, sowie aktuelle Klausuren benötigt.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung

Sie geben durch Ankreuzen an, dass Ihr Kind am Mittagessen teilnimmt. Der Stempel der Schule, bzw. der Kindertageseinrichtung, ist als Nachweis für Ihre Angabe erforderlich. Es kann nur die gemeinschaftlich eingenommene Mittagsverpflegung gefördert werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Ihrem Kind stehen monatlich 15,00 € für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zu. Zur Vorlage für den Leistungsanbieter erhalten Sie von uns einen Abrechnungsschein. Alternativ können Sie auch in Vorkasse treten. Im Anschluss überweisen wir Ihnen nach Vorlage des Zahlungsbeleges die erstattbaren Kosten auf Ihr Konto.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c, Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, BKGG erhoben.